

Die RAF als Vorreiter von Christies Strafreform?

Eine Entgegnung zu Lorenz Böllinger „Limits to Pain. Eine psychosoziale Perspektive“, KrimJ 1/1983, S. 54–56

Manche werden es überlesen haben (vielleicht „kraft spezifischer Über-Ich-Entlastung“ – L. B.), andere nicht zur Kenntnis genommen haben: Eine Reduktion von Strafe als Übelzufügung kann in unserer Gesellschaft „nur im Zusammenhang mit einer Stärkung linker sozialer Bewegungen erfolgen“ – so L. Böllinger (KrimJ 1983, S. 55). So weit, so gut. Aber diese linken Bewegungen neigen in unserer Gesellschaft nun mal dazu „umzukippen“ – durch „Sektierertum oder Bürokratisierung“ geschieht dies (Böllinger, S. 56); offensichtlich einfach so, aus der Dynamik der Gruppen heraus (was sich bewegt kann eben auch mal umkippen . . .). Kein Wort vom Staat, der da vielleicht etwas mitgeholfen hat? Gott (oder besser: Freud) behüte: Man hat ja gezeigt, daß „auch in anderen Zusammenhängen (z. B. Terrorismus) (aha, T. F.) beobachtbar bzw. interpretierbar (ist), das sich anscheinend psychisch verankerte Verhaltensstrukturen unter Auswechslung politischer Inhalte perpetuieren. Die aggressiven Triebbedürfnisse (ach ja, die schon wieder, T. F.) und ihre Abwehr durch Verdrängung, Projektion etc. bleiben dieselben. Lediglich die Steuerung erfolgt kraft spezifischer Über-Ich-Entlastung jeweils anders“ (Böllinger, S. 56).

So ist es also. Kein Wort mehr von der demgegenüber noch zurückhaltenden ersten Interpretation der Ergebnisse, wo immerhin noch zu lesen war, daß das Forschungsprojekt „für eine psychopathologische Interpretation terroristischen Handelns . . . *nichts* erbracht hat“ (s. „Analysen zum Terrorismus“, Bd. 2, S. 232 ff.). Jetzt dienen diese Ergebnisse, die ja eigentlich keine waren, schon dazu, Reformüberlegungen wie z. B. die von Nils Christie für „utopisch“ (Böllinger) zu erklären. Was wird uns in Zukunft noch alles aus dieser Terrorismus-Studie nachinterpretiert werden?

Thomas Feltes, Heidelberg